

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 12.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 14.03.2016 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Nr. 12 und 24 erhalten folgende Fassung:

„(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere

12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der **Dezernenten** sowie die Bestellung der Werk- und Betriebsleitungen der Eigenbetriebe des Landkreises,
24. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,“

§ 2

§ 5 Abs. 1 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist der Betriebsausschuss der Eigenbetriebe Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen und Klinikgebäude Landkreis Böblingen. Seine Zuständigkeiten regeln insoweit die Betriebssatzungen.

Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der **Besoldungsgruppen ab A 13 bis A 15** sowie von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen ab **EG 13 bis EG 15** TVöD, soweit eine Personalentscheidung nicht in die Zuständigkeit des Umwelt- und Verkehrsausschusses fällt. § 3 Abs. 2 Nr. 12 bleibt unberührt.“

§ 3

In § 4 Abs. 4 werden die Worte „behinderte Menschen“ durch „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

„(4) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist für die Angelegenheiten auf folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Planungen in Bezug auf chronisch psychisch kranke Menschen und Menschen **mit Behinderung**, Pflegeheime, Integration

- Eingliederungshilfe für Menschen **mit Behinderung**“

§ 4

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- „(6) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen: Nr. 1 bis 10. Die Wertgrenzen des Planungs- und Bauausschusses sind in Absatz 8 geregelt.
1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als **150.000 €** bis zu 600.000 € im Einzelfall.
 2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen von mehr als **150.000 €** bis 1.200.000 € im Einzelfall - **mit Ausnahme der Vergaben des Amts ÖPNV nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 sowie Vergaben des Amts für Straßenbau nach § 8 Abs. 3 Nr. 16** - sowie die Bildung von Haushaltsresten ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
 3. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben von mehr als 36.000 € und von außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.000 € nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall und die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen von mehr als **3.000 €**.
 4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als **18.000 €** im Einzelfall.
 5. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO im Betrag von mehr als 30.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall.
 6. Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als **150.000 €** bis zu 1.200.000 € im Einzelfall.
 7. Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 60.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall.
 8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als **50.000 €** bis 120.000 € im Einzelfall.
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als **40.000 €** bis zu 240.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises **hinsichtlich der Forderung** mehr als **40.000 €** bis zu 120.000 € beträgt.

10. Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 36.000 €.“

§ 5

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten **150.000 €** im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von **150.000 €** im Einzelfall. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand **sowie für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Vergaben von Busverkehrsleistungen im ÖPNV und freigestelltem Schülerverkehr mit einer Vergabesumme über 150.000 € stehen.**
3. Die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von **3.000 €**.
4. Die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 36.000 € und von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.000 € nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall.
5. Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von **18.000 €** und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen **ohne Wertgrenze** soweit sie für den Landkreis nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Das Jobcenter Landkreis Böblingen entscheidet bezüglich der kommunalen Forderungen nach dem SGB II über Stundung, Niederschlagung und Erlass nach Maßgabe der jeweils gültigen Bundeshaushaltsordnung.
6. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
7. Geldanlagen und die Gewährung von Arbeitgeberzinszuschüssen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen.
8. Der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von **150.000 €** im Einzelfall.
9. Die Veräußerung und Belastung von Anlagevermögen bis zu einem Wert von 60.000 € im Einzelfall.
10. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von **50.000 €** im Einzelfall.

11. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises **hinsichtlich der Forderung 40.000 €** nicht übersteigt.
12. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu **1.000 €** jährlich sowie der Austritt aus ihnen.
13. Die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.
14. Der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 36.000 €.
15. **Vergabe von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im Bereich des Amtes für Straßenbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis 250.000 €.**

§ 6

§ 8 Abs. 4 Nr. 4 bis 5 erhalten folgende Fassung und als Nr. 9 wird wie folgt eingefügt:

„(4) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

4. Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 12.
5. Die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD.
9. **Der Abschluss, die Verlängerung oder die Auflösung von Zinsderivaten zum Abschluss oder der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken oder mit denen ein fester Zinssatz für eine in der Zukunft liegende Zinssicherungsperiode vereinbart wird.**“

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Böblingen, den 12.12.2016

Roland Bernhard
Landrat